



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15./18. Dezember 2008

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Beschluss über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hier: Fassung nach Beratung im Strukturausschuss	S. 3
1.1.1	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin	S. 3
1.2	Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin hier: Auftrag an die Verwaltung zur Neuorganisation, Modifizierung Geschäftsbesorgungsvertrag mit den Stadtwerken	S. 7
1.3	Beteiligung der Fontanestadt an der INKOM Neuruppin GmbH hier: Änderung des Gesellschaftervertrages § 2 (Erweiterung des Gesellschaftszwecks)	S. 7
1.4	Ganztagsangebot an der Fontane-Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe hier: Stellungnahme des Schulträgers	S. 7
1.5	Satzungen	
1.5.1	Neufassung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin hier: Fassung nach Beratung im Strukturausschuss	S. 7
1.5.1.1	Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin	S. 7
1.5.2	Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin (Einwohnerbeteiligungssatzung-EbetS)	S. 12
1.6	Rahmenpläne Planungsmaßnahmen Erweiterung Gewerbegebiet Temnitzpark hier: Einleitungsbeschluss	S. 13
1.7	Bebauungspläne	
1.7.1	Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung hier: 7. Überarbeitung	S. 14
1.7.2	Bebauungsplan Nr. 11.5 „Käthe Kollwitz Platz“ hier: Satzungsbeschluss	S. 14
1.7.2.1	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr.11.5 „Käthe-Kollwitz-Platz“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 14
1.7.3	Bebauungsplan Nr. 7.1 „Am Klappgraben“ 1. Änderung hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 14
1.7.3.1	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Am Klappgraben“ 1. Änderung der Fontanestadt Neuruppin	S. 15

1.8	Haushalt	
1.8.1	Haushalt 2008 hier: erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt für die Sanierung des Alten Gymnasiums zum Bildungs-, Kultur- und Freizeitzentrum mit integrierter Fachhochschule Campus Neuruppin	S. 15
1.9	Besetzung in Fachgremien	
1.9.1	Bildung von Ausschüssen hier: Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	S. 15
1.9.2	Bildung von Ausschüssen hier: Berufung von sachkundigen Einwohnern des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales	S. 16
1.9.3	Bildung von Ausschüssen hier: Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Rechnungsprüfungsausschuss	S. 16
1.9.4	Bildung von Ausschüssen hier: Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes im Strukturausschuss	S. 16
1.9.5	Umlegungsausschuss hier: Berufung von Stadtverordneten in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin	S. 16
1.9.6	Stiftung soziales Neuruppin hier: Besetzung des Kuratoriums	S. 16
1.9.7	Kapazitätserweiterung Museum Neuruppin, Sanierung, architektonisch-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb hier: Benennung der Vertreter	S. 16
1.9.8	Besetzung des Aufsichtsrates der Tourismusforum Neuruppin GmbH (TFN) hier: Neubestellung des Aufsichtsrates	S. 17
1.9.9	Gesellschafterversammlung des Technologie- und Gründerzentrums (TGZ) hier: Bestellung der städtischen Mitglieder	S. 17
1.10	Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin hier: 1. Änderung (Einbeziehung des Leistungssports in die mögliche Förderung)	S. 17
1.10.1	1. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin	S. 17
Nichtöffentliche Beschlüsse		
1.11	Grundstücksangelegenheiten Kernstadt	
1.11.1	Veräußerung von Gemeindееigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 17
1.11.2	Erwerb von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf)	S. 18
2. Bekanntmachungen		
2.1	Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin	S. 18
2.2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow	S. 19

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 15./18. Dezember 2008

Öffentliche Beschlüsse

1.1. Beschluss über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hier: Fassung nach Beratung im Strukturausschuss Drucksache-Nr.: 2008/49 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
2. Die Ladungsfrist beträgt 10 volle Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Kalendertage abgekürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Für Sitzungen, die nicht mit dem Sitzungskalender beschlossen sind, beträgt die Ladungsfrist 14 volle Kalendertage.
3. Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen können im Einzelfall umfangreiche Anlagen zu den Vorlagen ziel- und zweckgerichtet an einen begrenzten Kreis von Stadtverordneten, darunter den Fraktionsvorsitzenden, versendet werden. Die Anlagen sind aber jedenfalls in der Verwaltung und den Sitzungen einsehbar.

§ 2

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände von mindestens 10 v. H. der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion, des Bürgermeisters oder des Ortsbeirates in den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 2 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
2. Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten nicht für andere als die

in Abs. 1 ausdrücklich geregelten Anträge, so z. B. nicht für Anträge zur Geschäftsordnung und Änderungsanträge.

§ 3

Zuhörer

1. An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalles oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Jeder Redner kann widersprechen, dass seine Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung dem Vorsitzenden zu erklären. Aufzeichnungen und Übertragungen eines solchen Redebeitrages sind nicht statthaft.
2. Abs. 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
3. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift werden Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung gestattet. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen, sofern bereits über Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden worden ist bzw. die Frist für Einwendungen abgelaufen ist.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen schriftlich, kurz und sachlich gefasst sein. Sie sind spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 6

Sitzungsablauf

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. und 2. Vertreter an seine Stelle.

2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 38 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf)
 - b) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit diese vorliegen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
 - c) Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) und Feststellung der Tagesordnung
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) Behandlung der öffentlichen Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
 - f) Gesellschaftsangelegenheiten
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - h) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit diese vorliegen
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teil der Sitzung
 - j) Behandlung der nicht öffentlichen Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
 - k) Schließung der Sitzung.
3. Ist für Tagesordnungspunkte mit öffentlichem Charakter Rede-recht für Vertreter kommunaler Gesellschaften beantragt, so sind diese Tagesordnungspunkte unmittelbar nach dem Tagesord-nungspunkt nach Abs. 2 Buchst. e) zu behandeln.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

1. Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenver-sammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbre-chen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung er-forderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungs-punkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
3. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstim-mung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.
4. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 34 Abs. 5 BbgKVerf die Unter-brechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Ter-min beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortset-zungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Soll keine Fortsetzungssitzung stattfinden, sind die restlichen Punkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vor-derer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ruft jeden Tagesordnungspunkt nach der beschlossenen Reihenfolge unter

Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Zehntel der Stadtverordneten, einer Fraktion, dem Bürgermeister oder einem Ortsbeirat in einer den Ortsteil betreffenden Angelegenheit in die Tagesordnung aufge-nommen wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

2. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenver-sammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten haben die Mitarbeiter der Verwaltung Rederecht.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach Reihenfolge der Wortmel-dungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jeder Zeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsord-nung können jeder Zeit von jedem Stadtverordneten gestellt werden, dieses ist durch Aufheben beider Hände zu bekunden. Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Eine Wortmeldung pro und eine Wortmeldung contra zum Antrag zur Geschäftsordnung sind zuzulassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenom-men, so sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmel-dungen noch zuzulassen.
4. Dem Bürgermeister ist außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jeder Zeit das Wort zu erteilen.
5. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden.
6. Ein Stadtverordneter soll zu demselben Antrag in einer Sitzung grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsit-zenden der Stadtverordnetenversammlung kann ein Stadtver-ordneter auch öfter das Wort nehmen.

§ 9

Sitzungsleitung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache geru-fen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegen-stand nicht wieder erteilen.
3. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenver-sammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10

Abstimmungen

1. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Ab-stimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Stadtver-ordnetenversammlung stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am Weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
3. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile einer Vorlage oder eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage oder den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

§ 11 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss gebildet.
2. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Die Stimmabgabe hat räumlich abgegrenzt zu erfolgen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
5. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12 Niederschriften

1. Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Anfragen
 - f) Tagesordnung
 - g) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - i) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
3. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
4. Ist die wörtliche Wiedergabe eines Redebeitrages gewünscht, so ist dies unverzüglich in demselben Tagesordnungspunkt zu verlangen.
5. Die Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist innerhalb von 14 Arbeitstagen den Stadtverordneten, dem Bürgermeister und dem Beigeordneten zuzuleiten. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten alle Stadtverordneten.
6. Werden gegen die Niederschrift bis zu der dem Tag der Absendung der Niederschrift folgenden ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Liegen zwischen dem Tag der Absendung und der Stadtverordnetenversammlung weniger als

21 volle Kalendertage, so verlängert sich die Einwendungsfrist nach Satz 1 bis zur darauf folgenden ordentlichen Stadtverordnetenversammlung. Einwendungen sollen spätestens 3 volle Kalendertage vor der entsprechenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beim Bürgermeister vorliegen.

§ 13 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zu dem Vorsitzenden und den Stellvertretern der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen. Gleiches gilt für die Bildung von Zählgemeinschaften.

§ 14 Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss	11 Mitglieder
b) Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	9 Mitglieder
c) Ausschuss für Schule, Kultur; Sport, Städtepartnerschaften und Soziales	9 Mitglieder
d) Rechnungsprüfungsausschuss	7 Mitglieder
e) Strukturausschuss	7 Mitglieder
f) Petitionsausschuss	7 Mitglieder
2. Den Stadtverordneten, welche dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.
3. In den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss, in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales sowie in den Rechnungsprüfungsausschuss können sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern gem. § 43 Abs. 4 BbgKVerf. berufen werden. Ihre Zahl darf die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht erreichen.
4. Sofern ein Ausschussmitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet Sitzungsunterlagen an einen seiner Stellvertreter weiterzugeben. Eine Vertretung zu einem Teil von Tagesordnungspunkten einer Ausschusssitzung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Tagesordnungspunkt. Eine Vertretung des Ausschussmitgliedes im Falle eines Mitwirkungsverbot es ist zulässig.
5. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend (Ausnahme § 8 Abs. 5 und 6) mit der Maßgabe, dass zwischen Einladung und Sitzung 7 volle Kalendertage liegen. § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15 Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses sind insbesondere:
 - a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, insbesondere Entscheidungen über die Beschlussreife von Beschlussvorlagen und über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Stadtverordnetenversammlung

- b) Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
 - c) vorbereitende Beratung der Haushaltssatzung
 - d) Empfehlung zu sonstigen Beschlussvorlagen aus der Kämmererei, im Haupt- und Bürgeramt, dem Büro des Bürgermeisters, dem Justizariat der Dezernate sowie zur personellen Besetzung von Gremien
 - e) Beschlussfassung über die Billigung und Auslegung des Bauleitplanentwurfes nach Baugesetzbuch
 - f) Vergabeentscheidungen.
2. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind insbesondere:
- a) die Aufgaben entsprechend § 102 BbgKVerf
 - b) Empfehlungen zu Beschlussvorlagen aus dem Rechnungsprüfungsamt.
3. Die Aufgaben des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Fortschreibung der „NeuruppinStrategie 2020“
 - b) Wirtschaftsförderung
 - c) Tourismusentwicklung
 - d) Innenstadtmanagement und Stadtmarketing
 - e) Entwicklung des ländlichen Raums und der Ortsteile
 - f) Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Verflechtungsraum des Regionalen Wachstumskerns Neuruppin (Rheinsberg, Lindow, Temnitz, Fehrbellin) und darüber hinaus
 - g) Grundstücksgeschäfte
 - h) Bauleitplanung
 - i) Stadtsanierung und Stadtentwicklung
 - j) Verkehrsplanung
 - k) gemeindliche Sicherheit und Ordnung
 - l) Friedhöfe
 - m) Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung
 - n) Umweltrelevante Fragen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Stadt
 - o) Zusammenarbeit mit Fachbeiräten der Stadt, insbesondere dem Sanierungsbeirat und dem Verkehrsbeirat sowie den Ortsbeiräten. Die Zuständigkeit der anderen Ausschüsse bleibt hiervon unberührt.
 - p) Satzungsrecht, soweit nicht der Ausschuss nach Abs. 4 zuständig ist oder es sich um eine Beschlussvorlage aus dem Haupt- und Bürgeramt nach Abs. 1 d) handelt
 - q) sonstige Beschlussvorlagen aus dem Baudezernat, dem Stadtbauhof und dem Ordnungsamt (außer dem Justizariat der Dezernate).
4. Die Aufgaben des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales (Schul- und Sozialausschuss) sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Schulentwicklungsplanung, Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung, Planung von kulturellen Einrichtungen und Angeboten
 - b) Grundsätze der Förderung und Ausgestaltung des interkommunalen kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen und schulischen Lebens
 - c) Bürgerinformation und Bürgerintegration für gemeindliche und gemeinnützige Aktivitäten
 - d) Kontrolle der Planung, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel
 - e) Planung, Pflege und Organisation der Partnerschaftsbeziehungen der Stadt
 - f) Kontrolle und Überwachung von sozialen Einrichtungen, die finanziell von der Stadt unterstützt und getragen werden

- g) Angelegenheiten des Behinderten- und des Ausländerbeauftragten
 - h) Sonstige Beschlussvorlagen aus dem Amt für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.
5. Die Aufgabe des Strukturausschusses sind insbesondere die Vorbereitung von Personalentscheidungen gem. Hauptsatzung sowie die Vorbereitung von Änderungen der Hauptsatzung.
6. Die Aufgabe des Petitionsausschusses ist die Bearbeitung der eingegangenen Petitionen.

§ 16 Ortsbeiräte

1. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Sitzung der Ortsbeiräte gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin entsprechend, es sei denn die folgenden Absätze treffen eine andere Regelung.
2. Die Veröffentlichung der Einladung der Sitzung der Ortsbeiräte erfolgt nur über den im Ortsteil aufgestellten Schaukasten. Die Ladungsfrist beträgt 7 volle Kalendertage.
3. Die Ortsbeiräte fertigen Protokolle, die vom Ortsvorsteher und der mit der Protokollführung beauftragten Person unterzeichnet werden. Führt der Ortsvorsteher das Protokoll, so genügt seine Unterschrift. Das Protokoll ist bei der nächsten ordentlichen Sitzung dem Ortsbeirat zur Bestätigung vorzulegen.
4. Die Ortsvorsteher erhalten die Ortsteile betreffende Beschlussvorlagen und Anträge sowie die Einladung zu den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Ladefristen der Stadtverordneten.
5. Ein Antragsrecht der Ortsvorsteher oder eines Ortsbeiratsmitgliedes in der Sitzung selber besteht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind, und bestimmt sich nach § 2 Abs. 2.
6. Die Stellungnahmen des Ortsbeirates, insbesondere im Rahmen seiner Anhörung, können schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Schriftliche Stellungnahmen können bis zum Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden übergeben werden. Sie werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.
7. Der Ortsvorsteher oder ein Ortsbeiratsmitglied kann gemäß § 5 Anfragen an den Bürgermeister richten. Die Anfragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Ortsteiles beziehen.
8. Der Ortsvorsteher erhält einen Protokollauszug von der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses von demjenigen Tagesordnungspunkt, der seinen Ortsteil betrifft.
9. Auch die Ortsbeiratsmitglieder haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht. Dieses Recht besteht nicht bei einem Mitwirkungsverbot nach § 22 BbgKVerf.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den

Hinweis: Diese Geschäftsordnung wurde vom Bürgermeister bisher nicht ausgefertigt.

1.2 Wirtschaftsförderung der Fontanestadt Neuruppin hier: Auftrag an die Verwaltung zur Neuorganisation, Modifizierung Geschäftsbesorgungsvertrag mit den Stadtwerken Drucksache-Nr.: 2006/45 4. Ergänzung

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wirtschaftsförderung neu zu organisieren.
2. Die neue Organisation der Wirtschaftsförderung erfolgt entsprechend des mit Mitteilungsvorlage Dr.-Nr. 2006/45 3. Erg. vorgestellten Konzeptes mit der Maßgabe, dass die Aufgabe direkt an die INKOM vergeben wird.
3. Für die Wirtschaftsförderung ist eine konkrete Aufgabenstellung mit anrechenbaren Zielen zu erarbeiten.
4. Dem Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin ist mindestens halbjährlich Bericht zu erstatten.

1.3 Beteiligung der Fontanestadt an der INKOM Neuruppin GmbH hier: Änderung des Gesellschaf- tervertrages § 2 (Erweiterung des Gesellschaftszweckes) Drucksache-Nr.: 2004/2 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ergänzung von § 2 des Gesellschaftsvertrages der INKOM Neuruppin GmbH wie folgt:

„ ... und 4. die Durchführung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung für den Regionalen Wachstumskern Fontanestadt Neuruppin und den Verflechtungsraum mit den Kommunen Rheinsberg, Lindow, Neuruppin, Temnitz und Fehrbellin“.

1.4 Ganztagsangebot an der Fontane-Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe hier: Stellungnahme des Schulträgers Drucksache-Nr.: 2008/57

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Antrag der Fontane-Gesamtschule auf Einrichtung einer Ganztagsbetreuung, zu befürworten.

1.5 Satzungen

1.5.1 Neufassung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin hier: Fassung nach Beratung im Strukturausschuss Drucksache-Nr.: 2008/50 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

1.5.1.1 Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgende Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin beschlossen.

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

1. Die Gemeinde führt den Namen „Neuruppin“, die Bezeichnung „Stadt“ und den Namenszusatz „Fontanestadt“. Sie besteht aus der (ehemaligen) Stadt Neuruppin selbst und den in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteilen.
2. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
3. Das Stadtrecht wird in einer Urkunde vom 09. März 1256 nachgewiesen.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

1. Das Wappen der Fontanestadt Neuruppin zeigt in Blau eine silberne Burg mit zwei gezinnten, zweigeschossigen Türmen mit zwei übereinander liegenden schwarzen Toren und goldbeknaften, roten Spitzdächern; den Mittelbau mit drei Türmchen und einem schwarzen Tor, das von einem roten Dreieckschild, belegt mit einem goldbewehrten und goldgezungen silbernen Adler, überdeckt wird.
2. Das Dienstsiegel der Fontanestadt Neuruppin zeigt einen verkappten silbernen Adler mit goldenen Fängen, der in einem zinnoberroten Dreieckschild steht. Die genannte Kappe ist ein Kübelhelm mit zwei seitwärts stehenden, in Gold gehaltenen Federn.
3. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Fontanestadt Neuruppin mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligungen (§ 13 BbgKVerf)

1. Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und

Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Fontanestadt Neuruppin ihre betroffenen Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- a) Einwohnerfragestunde in der Stadtverordnetenversammlung und den Fachausschüssen sowie in den Ortsbeiratssitzungen
 - b) Einwohnerversammlung
 - c) Anliegerversammlung
2. Die Einzelheiten der in Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin näher geregelt.
 3. Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
 4. Der Einwohnerantrag nach § 14 BbgKVerf muss von mindestens drei vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

1. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder dem Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 5

Integrationsbeauftragter (§ 19 Abs. 1 BbgKVerf)

1. Zur Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Ausländer bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales einen ehrenamtlichen Beauftragten zur sozialen, politischen und kulturellen Integration von Ausländern.
2. Dem Integrationsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 6

Behindertenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der in der Fontanestadt Neuruppin lebenden Behinderten bestellt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Fontanestadt Neuruppin, sofern der Wert 25.000 € nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Haupt- und Finanzausschuss zuständig wäre:

Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner Aufnahme von Krediten, sofern der Wert solcher Rechtsgeschäfte 25.000 € übersteigt.

§ 9

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

1. Alle Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unaufgefordert und schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten oder Mitgliedschaften mit.
2. Anzugeben sind:
 - a) der oder die ausgeübte(n) Beruf(e) mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung
 - b) die Art anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten
 - c) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer juristischen Person privaten oder öffentlichen Rechts oder eines nicht oder nur teilrechtsfähigen privaten oder öffentlichen Sondervermögens
 - d) jede Mitgliedschaft in Vereinen oder Initiativen
 - e) sämtliche Geschäftsbeziehungen zur Stadt und zu städtischen Gesellschaften. Dabei ist zur Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse nicht die Höhe der jeweiligen geschäftlichen Beziehungen gemeint, sondern alle Beziehungen dem Grunde nach. Eingeschlossen sind auch sämtliche Zuschüsse, Spenden oder Sachleistungen, die die Stadtverordneten für ihre jeweiligen Vereins- und Verbandsmitgliedschaften von der Stadt und den städtischen Gesellschaften erhalten.

3. Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Die gesammelten Daten werden im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 21 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Einzelnen
 - e) Verleihung von Ehrenbürgerschaften und Ehrenmedaillen.

§ 11

Ortsteile und deren Beiräte (§§ 45 ff BbgKVerf)

1. In der Fontanestadt Neuruppin bestehen 13 Ortsteile. Auf die insofern abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge wird voll inhaltlich Bezug genommen. Bei den Ortsteilen mit ihren jeweiligen Ortslagen handelt es sich um:
 - a) Alt Ruppin
 - b) Buskow
 - c) Gnewikow mit der Ortslage Seehof
 - d) Gühlen-Glienicke mit den Ortslagen Rheinsberg- Glienicke, Binenwalde, Neuglienicke, Steinberge, Kunsterspring und Boltenmühle
 - e) Karwe mit der Ortslage Pabsthum
 - f) Krangen mit den Ortslagen Zermützel und Zippelsförde
 - g) Lichtenberg
 - h) Molchow mit der Ortslage Stendenitz
 - i) Nietwerder
 - j) Radensleben mit der Ortslage Radehorst
 - k) Stöffin
 - l) Wulkow
 - m) Wuthenow.
2. Für alle in Abs. 1 genannten Ortsteile ist ein Ortsbeirat zu wählen. Der Ortsbeirat besteht aus:

- a) Alt Ruppin 9 Mitgliedern

Die neun Mitglieder setzen sich aus den gewählten Stadtverordneten, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Alt Ruppin haben, sowie weiteren aus der Ortsbeiratswahl hervorgegangenen Mitgliedern zusammen. Werden nach der Wahl Stadtverordnete Einwohner von Alt Ruppin oder rücken Einwohner von Alt Ruppin als Stadtverordnete nach, können diese Stadtverordneten zusätzliche Mitglieder des Ortsbeirates Alt Ruppin werden.

- b) Buskow 3 Mitgliedern
c) Gnewikow 3 Mitgliedern

- d) Gühlen-Glienicke 3 Mitgliedern
e) Karwe 3 Mitgliedern
f) Krangen 3 Mitgliedern
g) Lichtenberg 3 Mitgliedern
h) Molchow 3 Mitgliedern
i) Nietwerder 3 Mitgliedern
j) Radensleben 3 Mitgliedern
k) Stöffin 3 Mitgliedern
l) Wulkow 3 Mitgliedern
m) Wuthenow 3 Mitgliedern

3. Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Ortsteil wohnen.
4. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter in geheimer Wahl. Der Ortsvorsteher und sein Stellvertreter werden durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Der Ortsvorsteher erhält eine Berufungsurkunde.
5. Über die Anhörungsrechte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf hinaus ist der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Haupt- und Finanzausschusses über Grundstücksangelegenheiten des Ortsteils zu hören.
6. Der Ortsbeirat entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil,
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht und
 - d) Förderung von Vereinen und Verbänden, Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie Ehrungen und Jubiläen.
7. Den Ortsteilen werden für die Erledigung der Aufgaben nach Abs. 6 Buchst. b) bis d) Mittel zur Verfügung gestellt. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.
8. Im Vorfeld der beabsichtigten Beschlussfassung der Gremien der Stadtwerke Neuruppin GmbH über die Entgelte und Baukostenzuschüsse im Bereich der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung wird darüber einer der Ortsvorsteher, der dazu von den anderen Ortsvorstehern bestimmt worden ist, durch Vorlage der jeweiligen Kalkulation informiert, und zwar unverzüglich nach Eingang der Kalkulationsunterlagen bei der Stadt.

§ 12

Beratende Gremien (§ 19 BbgKVerf)

1. Es werden ein Seniorenbeirat, ein Jugendbeirat, ein Frauenbeirat, ein Sanierungsbeirat, ein Verkehrsbeirat sowie ein Straßennamenbeirat gebildet.
2. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung

lung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung der jeweiligen Personengruppen bzw. entsprechende Sachaufgaben gehören. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten.

3. Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Fontanestadt Neuruppin.
4. Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die jeweilige Personengruppe haben bzw. das Sachgebiet des Beirates betreffen, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.
5. Die Beiräte werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung eines Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren in den Beiräten finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht die Beiräte eine Regelung durch Geschäftsordnung treffen.
6. Weitere beratende Gremien können zu bestimmten Sachfragen nach Bedarf gebildet werden.

§ 13 Seniorenbeirat

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Senioren in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
2. Dem Seniorenbeirat gehören 13 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Aufgaben des Seniorenbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch die soziale Integration von Senioren, ihre Unterstützung und Förderung sowie die Beratung von Senioren.

§ 14 Jugendbeirat

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Jugend in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.

2. Dem Jugendbeirat gehören 25 Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein, die in Vereinen, Verbänden, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Clubs Interessen Jugendlicher vertreten sowie Schülersprecher und Mitglieder von Jugendorganisationen politischer Parteien. Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein, die das 35. Lebensjahr nicht überschreiten.

3. Die Aufgaben des Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch die Vermittlung zwischen Politik und Jugend im Allgemeinen und die Beratung der Stadtverordneten und des Bürgermeisters in jugendpolitischen Fragen.

§ 15 Frauenbeirat

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet zur besonderen Vertretung der Interessen der Frauen in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Frauenbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
2. Dem Beirat gehören 15 Mitglieder an. Mitglieder des Frauenbeirates sind ausschließlich Frauen.
3. Die Aufgaben des Frauenbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch die Unterstützung, Förderung und Beratung von Frauen und die Beratung der Stadtverordneten und des Bürgermeisters in frauenpolitischen Fragen.

§ 16 Sanierungsbeirat

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet im Interesse der Stadtsanierung und des Stadterneuerungsprozesses in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Sanierungsbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
2. Dem Beirat gehören 25 Mitglieder an. Die Mitglieder müssen mit dem Sachgebiet vertraut sein.
3. Die Aufgaben des Sanierungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch das Verfassen von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Stadtsanierung, der Ortsbildgestaltung und der Denkmalspflege.

§ 17 Verkehrsbeirat

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet im Interesse einer geordneten Verkehrsentwicklung in der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Dieser Beirat führt die Bezeichnung „Verkehrsbeirat der Fontanestadt Neuruppin“.
2. Dem Beirat gehören 19 Mitglieder an. Die Mitglieder des Verkehrsbeirates müssen mit dem Sachgebiet vertraut sein.
3. Die Aufgaben des Verkehrsbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind die Bildung von Arbeitsgruppen zur intensiveren Beratung einzelner Themen und die Beratung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der städtischen Verkehrsplanung.

§ 18**Straßennamenbeirat**

1. Die Fontanestadt Neuruppin richtet für die Umbenennungen und Neubenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Straßennamenbeirat“.
2. Dem Straßennamenbeirat gehören 7 Mitglieder an. Die Mitglieder des Straßennamenbeirates müssen besonderes geschichtliches Wissen über die Fontanestadt Neuruppin aufweisen.
3. Die Aufgaben des Straßennamenbeirates ist es, Vorschläge zu machen für die Straßennamensgebung und die Straßennamenumbenennung.

§ 19**Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 56 BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters den Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 20**Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)**

1. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters:
 - a) über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz),
 - b) über Ernennungen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 Landesbeamtengesetz (Beförderungen) ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes,
 - c) über die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 Landesbeamtengesetz (Wechsel der Laufbahngruppe),
 - d) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 13,
 - e) über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 13 und
 - f) über die Festsetzung eines Entgeltes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. Für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer ist der Bürgermeister zuständig. Seine Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes halten.
3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie die Arbeitsverträge von Arbeitnehmern und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeitnehmern werden durch den Bürgermeister unterzeichnet. Urkunden, die aufgrund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung nach Abs. 1 Buchst. d) bis f) und 5 ausgestellt werden, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
4. Die Urkunde für den Bürgermeister bedarf der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und eines weiteren Stadtverordneten.

5. Ernennungen und Abberufungen von Dezernenten und Amtsleitern bedürfen der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

§ 21**Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
2. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Fontanestadt Neuruppin, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
4. Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in den regionalen Tageszeitungen „Märkische Allgemeine“ (Regionalausgabe: Ruppiner Tageblatt) und „Ruppiner Anzeiger“ spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstag bekannt gegeben. Diese Frist kann bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen auf bis zu 2 Tage verkürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung sollen über Satz 1 hinaus auch auf der Homepage der Fontanestadt Neuruppin im Internet bekannt gemacht werden.
5. Verlangt das Gesetz oder die ersuchende Behörde ausdrücklich den Aushang eines besonderen Schriftstückes, so ist dieses im Schaukasten im inneren Eingangsbereich des Rathauses, Haus A, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 vorzunehmen.
6. Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstag bekannt gegeben. Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Bekanntmachungskästen befinden sich in

a) Alt Ruppin	Brückenstraße, (an der alten Brücke)
b) Buskow	Anna-Petrat-Straße (Ecke Gartenstraße)
c) Gnewikow	Straßenkreuzungsbereich Dorfstr. (Haus Nr. 61)
d) Gühlen-Glienicke	Gutsstraße (Höhe Haus Nr. 18 a in der Dorfmitte)
e) Karwe	Dorfplatz (vor dem Forsthaus)
f) Krangen	Lange Straße (vor der Gastwirtschaft)
	an der Bushaltestelle, Haltepunkt Friedhof
g) Lichtenberg	am Gemeindehaus, Dorfstraße 36
h) Molchow	Krangener Straße (Gemeindehaus)
i) Nietwerder	Dorfstraße (gegenüber der Kirche)
j) Radensleben	vor dem Bürgerbüro, Dorfstraße 13
k) Stöffin	Dorfstraße (Bushaltestelle)

- l) Wulkow Dorfstraße (Bushaltestelle)
m) Wuthenow Dorfstraße (Höhe Haus Nr. 20).

7. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch öffentlichen Ausruf oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes. Ist der Hinderungsgrund aufgehoben, ist die Bekanntmachung in der durch die in den Abs. 2 - 6 vorgeschriebenen Form nachzuholen.
8. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
9. Soweit Bundes- oder Landesrecht eine andere Form der Veröffentlichung vorschreiben, gilt diese.

§ 22

Abführung von Vergütungen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Fontanestadt in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf an die Fontanestadt Neuruppin abzuführen, wenn sie einen jährlichen Betrag in Höhe von 600 € übersteigen.

§ 23

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Fontanestadt Neuruppin Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 24

Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 24. Juni 2004 (Amtsblatt vom 07. Juli 2004), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. September 2008 (Amtsblatt vom 08. Oktober 2008), außer Kraft. Daneben treten außer Kraft:
- a) Satzung des Jugendbeirates der Fontanestadt Neuruppin vom 11. März 2005 (Amtsblatt vom 23. März 2005),
b) Satzung des Verkehrsbeirates der Fontanestadt Neuruppin vom 04. Januar 2006 (Amtsblatt vom 11. Januar 2006),
c) Satzung des Frauenbeirates der Fontanestadt Neuruppin vom 06. Juli 1998 (Amtsblatt vom 14. Juli 1998),

- d) Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamenschildern (Amtsblatt vom 21. Mai 1992)
e) Satzung des Sanierungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin vom 09. Februar 2004 (Amtsblatt vom 18. Februar 2004).

2. Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Fontanestadt Neuruppin, den 05.01.2009

Golde

Bürgermeister

1.5.2 Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) hier: nach Beratung im Strukturausschuss ergänzte Fassung Drucksache-Nr.: 2008/64 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS).

1.5.2.1 Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Aufgrund des § 13 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 05.01.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Fontanestadt Neuruppin (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiratssitzungen

1. In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind

alle Personen, die in der Fontanestadt Neuruppin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen städtischen Angelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen 3 Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

2. Entsprechendes gilt für die Fachausschüsse und die Ortsbeiratsitzungen.

§ 3 Einwohnerversammlung

1. Wichtige städtische Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Fontanestadt Neuruppin durchgeführt werden.
2. Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Fontanestadt Neuruppin bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
3. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde städtische Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag auf Durchführung einer Einwohnerversammlung muss von mindestens drei vom Hundert der Einwohner der Fontanestadt Neuruppin bzw. des Teiles des Gebietes unterschrieben sein.

§ 4 Anliegerversammlungen

1. Vor Beginn jeder städtischen Straßenbaumaßnahme, die Beitragspflichten für Anlieger hervorruft, müssen diese in Anliegerversammlungen über das Vorhaben informiert werden. Es ist Ihnen Gelegenheit zur Erörterung zu geben. Dabei wird insbesondere

die einschlägige Beitragssatzung erläutert sowie der Berechnungsmodus der von den Anliegern zu erhebenden Beiträge erklärt.

2. Es wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Inhalte der Anliegerversammlung wiedergibt. Die anwesenden Anlieger tragen sich in Anwesenheitslisten ein, die mit dem Protokoll verbunden und von der Verwaltung verwahrt werden.
3. Zu den Anliegerversammlungen ist mit Postwurfsendungen oder durch Anzeigen in Tageszeitungen einzuladen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, 05.01.2009

Golde
Bürgermeister

1.6 Rahmenpläne

1.6.1 Planungsmaßnahmen Erweiterung Gewerbegebiet Temnitzpark hier: Einleitungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2008/63

1. Die Verwaltung der Fontanestadt wird beauftragt, in enger Abstimmung mit dem Amt Temnitz erforderliche Planungsmaßnahmen einzuleiten, die für das Vorhaben Erweiterung Gewerbegebiet Temnitzpark mit Bahnanschluss notwendig sind.
2. Insbesondere sind folgende Arbeitsschritte einzuleiten:
 - a) Erstellung Kommunalgrenzen überschreitender Konzepte mit dem Amt Temnitz im Sinne der gemeinsamen RWK-Kooperation
 - b) Planerische Vorbereitung bahnaffiner Gewerbeflächenergänzungen inkl. Temnitzpark in der Gemeinde Dabergotz
 - c) Erweiterung des Gewerbegebietes Temnitzpark zur Verbesserung der gemeinsamen Vermarktung bahnbezogener Ansiedlungen.
3. Über alle Arbeitsschritte, die neue Verpflichtungen bedeuten, ist in Abstimmung mit der Gemeinde Dabergotz (Amt Temnitz) zu berichten bzw. sind entsprechende Fortsetzungsbeschlüsse herbeizuführen.

1.7 Bebauungspläne

1.7.1 Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung hier: 7. Überarbeitung Drucksache-Nr.: 2002/126 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 7. Überarbeitung der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben im Bereich Bauleitplanung als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
2. Die Erarbeitung künftiger neuer Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

Hinweis: Die Prioritätenliste kann in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, im Planungsamt, Zimmer 408, Haus B (3. OG), Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

1.7.2 Bebauungsplan Nr. 11.5 „Käthe-Kollwitz-Platz“ hier: Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2006/28 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 11.5 „Käthe-Kollwitz-Platz“ gem. § 10 Abs.1 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Begründung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Fassung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

1.7.2.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungs- beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 11.5 „Käthe-Kollwitz-Platz“ der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 den Bebauungsplan Nr. 11.5 „Käthe-Kollwitz-Platz“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das B-Plangebiet umfasst einen ca. 2,83 ha großen Bereich zwischen dem Schinkel-Gymnasium im Westen und dem Seeufer im Osten. Die nördliche Begrenzung des Geltungsbereiches bildet die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 11.4 „Sonnenufer, die südliche eine Anlage mit Nutz- und Erholungsgärten. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan, seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden im Planungsamt der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33, Haus B, Zimmer 408/409 während der Sprechzeiten

dienstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Einsichtnahmen sind nach vorangegangenen Terminabsprachen auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 19.12.2008

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

1.7.3 Bebauungsplan Nr. 7.1 „Am Klappgraben“ 1. Änderung hier: Abwägungs- und Satzungs- beschluss

Drucksache-Nr.: 2006/71 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen, die während der öffentlichen Planauslegung gem. § 13 Abs.2 Nr. 2, 2. Alt. i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3, 2.Alt. i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen sind.

2. Das jeweilige Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs.1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 7.1. "Am Klappgraben" 1. Änderung, für das Gebiet im nahen Kreuzungsbereich der Bahnhofstraße und der Gerhart-Hauptmann-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

1.7.3.1 Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Am Klappgraben“ 1. Änderung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 den Bebauungsplan Nr. 7.1. „Am Klappgraben“ 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich befindet sich im nahen Kreuzungsbereich der Bahnhofstraße und der Gerhart-Hauptmann-Straße. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden im Planungsamt der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, Haus B, Zimmer 408/409 während der Sprechzeiten

dienstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Einsichtnahmen sind nach vorangegangenen Terminabsprachen auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 19.12.2008

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

1.8 Haushalt

1.8.1 Haushalt 2008 hier: erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt für die Sanierung des Alten Gymnasiums zum Bildungs-, Kultur- und Freizeitzentrum mit integrierter Fachhochschule Campus Neuruppin Drucksache-Nr.: 2007/73 7.Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine erhebliche außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 438.100,00 € im Vermögenshaushalt 2008 für die Sanierung des Alten Gymnasiums zum Bildungs-, Kultur- und Freizeitzentrum mit integrierter Fachhochschule Campus Neuruppin im Jahr 2009.

1.9 Besetzung in Fachgremien

1.9.1 Bildung von Ausschüssen hier: Berufung von sachkundigen Einwohnern des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses Drucksache-Nr.: 2008/56 5.Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Axel Herlitz als sachkundigen Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss.

1.9.2 Bildung von Ausschüssen hier: Berufung von sachkundigen Einwohnern des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales Drucksache-Nr.: 2008/56 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Frau Elke Hohmann und Herrn Peter-Christian Misch als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales.

1.9.3 Bildung von Ausschüssen hier: Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Rechnungs- prüfungsausschuss Drucksache-Nr.: 2008/56 7. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Herrn Christoph Brünner und Herrn Normen Kruschat als sachkundige Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss.

1.9.4 Bildung von Ausschüssen hier: Berufung eines stellvertreten- den Mitgliedes im Strukturausschuss Drucksache-Nr.: 2008/56 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Frau Ilona Reinhardt als stellvertretendes Mitglied in den Strukturausschuss.

1.9.5 Umlegungsausschuss hier: Berufung von Stadtverordneten in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2002/149 12. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft folgende Stadtverordnete in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin:

Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
SPD	Robert Liefke	Christiane Doll
DIE LINKE/NI	Siegfried Wittkopf	Marita Lemke

1.9.6 Stiftung soziales Neuruppin hier: Besetzung des Kuratoriums Drucksache-Nr.: 2004/80 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt folgende Stadtverordnete zu gekorenen Mitgliedern des Kuratoriums der „Stiftung soziales Neuruppin“:

Mitglied	Stellvertreter
SPD	Michael Bülow
Die LINKE/NI	Ronny Kretschmer
	n. n.
	Joachim Behringer

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt folgende sachkundige Einwohner zu gekorenen Mitgliedern des Kuratoriums der „Stiftung soziales Neuruppin“:

(SPD)	Nico Ruhle
(DieLINKE/NI)	Margarete Jungblut
(CDU/FDP)	Sebastian Steinecke

1.9.7 Kapazitätserweiterung Museum Neuruppin, Sanierung, architektonisch-freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb hier: Benennung der Vertreter des Sachpreisgerichts Drucksache-Nr.: 2008/19 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Besetzung des Fachpreisgerichtes zur Kenntnis.

2. Es werden folgende Stadtverordnete als Mitglieder im Sachpreisgericht sowie deren Stellvertreter bestellt:

Sachpreisrichter:

SPD	Ivo Haase
Die LINKE/NI	Marita Lemke
CDU/FDP	Klaus Nemitz

stellvertretende Sachpreisrichter:

SPD	Hannelore Gußmann
Die LINKE/NI	Joachim Behringer
CDU/FDP	Peter Lenz

1.9.8 Besetzung des Aufsichtsrates der Tourismus- forum Neuruppin GmbH (TFN) hier: Vorschlag eines neuen Mitgliedes des Aufsichtsrates Drucksache-Nr.: 2003/98 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin schlägt für den Gesellschafter Stadt neben dem Bürgermeister folgendes Mitglied für den Aufsichtsrat der Tourismusforum Neuruppin GmbH vor:

Mitglied

SPD Manfred Maronde

1.9.9 Gesellschafter- versammlung des Technologie- und Gründerzentrums (TGZ) hier: Bestellung der städtischen Mitglieder Drucksache-Nr.: 2002/131 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestellt:

Mitglieder

(SPD): Michael Bülow
(Die Linke/NL): Joachim Behringer
(CDU/FDP): Bert Krsynowski

Vertreter

Ivo Haase
Ronny Kretschmer
Peter Lenz

als weitere Mitglieder der Gesellschafterversammlung des TGZs.

1.10 Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin hier: 1. Änderung (Einbeziehung des Leistungssports in die mögliche Förderung) Drucksache-Nr.: 2008/23 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin.

1.10.1 1. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin

Die Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin vom 23. Juni 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 16. Juli 2008) wird wie folgt geändert:

1. Änderungstexte

1. Dem 2. Absatz der Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Ausnahmefall ist im Rahmen dieser Richtlinie auch eine Förderung des Leistungssportes zulässig, wenn der Antragsteller damit eine überregional wirkende und für die Fontanestadt Neuruppin bedeutsame repräsentative Rolle einnimmt.“

2. Unter 3.5 wird der 1. Satz des 3. Absatzes wie folgt ergänzt:

„ ..., nachdem dem zuständigen Ausschuss Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Zuwendung gegeben worden ist.“

2. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin tritt hinsichtlich der Nr. 1 des Änderungstextes mit Wirkung vom 16. Dezember 2008, hinsichtlich der Nr. 2 des Änderungstextes zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 19.12.2008

*Golde
Bürgermeister*

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.11 Grundstücksangelegen- heiten Kernstadt

1.11.1 Veräußerung von Ge- meindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalver- fassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2008/60

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der gemeindeeigenen bebauten Grundstücke in Tornow

Gemarkung Neuruppin, Flur 1,
Flurstück 7/1 mit einer Größe von 2.741 m² (ehemalige Gaststätte)
Flurstück 9/1 mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 6.000 m² (Forsthaus Tornow)

zum Verkehrswert.

- Sollte der Kaufvertrag für die o. g. Grundstücke nicht bis 31.01.2009 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, die vorgenannten Grundstücke erneut auszuschreiben und eingehende Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend an den/die ausgewählten Antragsteller zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.11.2 Erwerb von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) Drucksache-Nr.: 2008/65

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt den Erwerb folgenden Grundstückes

Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 1521, Teilfläche von ca. 62.800 m².

2. Bekanntmachungen

2.1 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

- Am 22. März 2009 findet die Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

- Das Wahlgebiet des Ortsteiles Buskow besteht aus 1 allgemeinen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.02.2009 bis 22.02.2009 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist das Wahllokal nicht barrierefrei.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates Buskow ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 12. Februar 2009 zugelassenen Wahlvorschläge. In jedem Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.

- Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann bis zu **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Stimmen hinter **einem** Kandidaten set-

zen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz setzen.

Der Bewerber, an dem die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden. Werden mehr als 3 Stimmen abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Werden weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die nicht vergeben wurden ungültig. Wird der Stimmzettel zum Beispiel mit nur einem Kreuz versehen, sind zwei Stimmen ungültig.

- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wahlberechtigte können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk im Ortsteil Buskow bzw. durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin für jede Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

2. Sie legt den Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck ein Briefwahllokal im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin eingerichtet und eine Wahlkabine aufgestellt: Der Stimmzettel muss darin unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält diese unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Das Briefwahllokal hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Donnerstag von	8.00 bis 17:00 Uhr
Dienstag von	8:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag von	10:00 bis 14:00 Uhr
am Samstag, dem 07.03.2009 von	8:00 bis 12:00 Uhr
am Freitag, dem 20.03.2009	10:00 bis 18:00 Uhr

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

Neuruppin, den 06. Januar 2009

i.V. Merkel
Stadtwahlleiterin

2.2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow am 22. März 2009

1. Das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom

23. Februar 2009 bis 27. Februar 2009

**im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin im Ortsteil Buskow eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **07. März 2009**, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **22. Februar 2009** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und
- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **07. März 2009** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wahlberechtigte können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk im Ortsteil Buskow bzw. durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **20. März 2009, 18.00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich oder schriftlich, jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 6b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn

bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl
- einen Wahlumschlag für die Wahl des Ortsbeirates
- einen Wahlbriefumschlag für die Ortsbeiratswahl, mit der Anschrift der Stadtwahlleiterin und
- ein Merkblatt zur Wahl.

Im Zeitraum **vom 02. März 2009 bis 20. März 2009** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag eingehen und enthält:

- den Wahlschein und
- den Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Neuruppin, den 06. Januar 2009

i.V. Merkel
Stadtwahlleiterin

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebnecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.